



**Personalrat**  
an Grundschulen  
beim Schulamt  
für den Kreis Gütersloh

Ausgabe November 2025

## In dieser Ausgabe:

1. Änderung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
2. Wichtige Termine und Fristen im Schuljahr 2025/2026
3. Gewalt in der Schule / Gewalt gegen Beschäftigte an Schulen
4. Wenn Eltern rechtliche Schritte einleiten: Ein Leitfaden für Lehrkräfte
5. COPSOQ (Copenhagen Psychosocial Questionnaire) – Befragung der pädagogischen Landesbeschäftigten zu psychosozialen Belastungen am Arbeitsplatz
6. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz

Ihr Personalrats-INFO-Team:

Ina Beke-Bramkamp  
Susanne Haase  
Jens Junker  
Kerstin Köhler

① 0521/9677365  
① 05241/47127  
① 05203/917304  
① 0521/173438

## 1. Änderung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Seit dem 1. Juni 2025 gilt das neue Mutterschutzanpassungsgesetz (MuSchAnpG). Es räumt Frauen nun auch im Falle einer Fehlgeburt einen Anspruch auf Mutterschutz ein. Für Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche gelten gestaffelte Schutzfristen, die mit dem Datum der Fehlgeburt beginnen:

- Ab der 13. Schwangerschaftswoche: bis zu 2 Wochen Mutterschutz
- Ab der 17. Schwangerschaftswoche: bis zu 6 Wochen Mutterschutz
- Ab der 20. Schwangerschaftswoche: bis zu 8 Wochen Mutterschutz

In dieser Zeit besteht grundsätzlich ein Beschäftigungsverbot, es sei denn, die betroffene Frau wünscht ausdrücklich eine frühere Rückkehr zur Arbeit. Diese Erklärung kann die Frau jederzeit widerrufen. Für die Dauer der Schutzfrist haben Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Verbeamtete Lehrkräfte erhalten weiterhin ihr Gehalt.

## 2. Wichtige Termine und Fristen im Schuljahr 2025/2026

Antrag auf Versetzung zum 01.08.2026 in einen anderen Regierungsbezirk innerhalb von NRW	bis zum 30.11.2025
Antrag auf Versetzung zum 01.08.2026 in ein anderes Bundesland (für alle Bundesländer möglich)	bis zum 10.01.2026
Antrag auf Versetzung zum 01.02.2027 in ein anderes Bundesland (nur für Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen möglich)	bis zum 30.06.2026
Antrag auf Teilzeitbeschäftigung	mind. 6 Monate vorher
Antrag auf Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell	mind. 6 Monate vorher (Beginn zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres)
Verlängerung von Teilzeit/Beurlaubung	mind. 6 Monate vor Ablauf

### **Wichtig:**

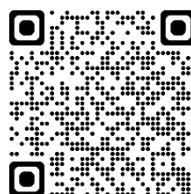
- **Versetzungsanträge** sind online unter [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) zu stellen. Der Papierbeleg muss danach innerhalb von sieben Tagen auf dem Dienstweg (über die Schulleitung) nachgereicht werden. Es zählt das Datum des Posteingangs.
- **Bei Versetzungswünschen innerhalb des Kreises Gütersloh** sollten Sie sich zusätzlich direkt beim Schulamt melden. Außerdem empfiehlt es sich, den zuständigen Personalrat bei allen beabsichtigten Versetzungen zu informieren und um Unterstützung zu bitten.
- Bei der **Rückkehr aus der Elternzeit** und Versetzungswunsch gelten besondere Fristen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de).
- **Teilzeitanträge zum 01.08.2026** sollen gebündelt von jeder Schule und aufgrund der Vielzahl an Anträgen bereits **bis zum 15.12.2025** beim Schulamt Gütersloh eingereicht werden.
- **Hinweis: Teilzeitanträge**, die nicht aus familienpolitischen Gründen gestellt werden, sind möglichst zu begründen bzw. zu belegen, damit sie Aussicht auf Erfolg haben. Sollte eine ärztliche Empfehlung für die Lehrkraft selbst vorgelegt werden, ist es nicht auszuschließen,

dass seitens der Bezirksregierung eine amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit oder einer möglichen Teildienstfähigkeit eingeleitet wird (siehe dazu auch Schulmail von Frau Kleinebekel vom 24.10.2025).

### **3. Gewalt in der Schule / Gewalt gegen Beschäftigte an Schulen**

Die Bezirksregierung Detmold hat seit dem Schuljahresbeginn 2025/2026 die Seite "Gewalt gegen Lehrkräfte" auf ihrer Homepage online gestellt. Lehrkräfte, die Gewalt im Schulalltag erlebt haben – ganz gleich, ob durch Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Kolleginnen und Kollegen – haben die Möglichkeit auf der Seite "Gewalt gegen Lehrkräfte" Informationen, Hilfe sowie Ansprechpartnerinnen und -partner zu finden. Die Seite dient als erste Anlaufstelle für betroffene Personen und Interessierte und soll ihnen eine erste Unterstützung bieten.

Das Angebot wird auf der Homepage unter dem Reiter "Themen" auf der Seite "Dezernat 47: Personal- und Stellenangelegenheiten" zu finden sein:



Unter anderem wurde ein E-Mail-Postfach eingerichtet, an welches sich betroffene Lehrkräfte mit ihrem Anliegen wenden können. Diese sollen zeitnah eine Rückmeldung erhalten.

Betroffene Lehrkräfte können die Ansprechpartner und -partnerinnen ab sofort über folgende E-Mail-Adresse kontaktieren und ihr Anliegen bzw. den Sachverhalt schildern:

[gewalt-gegen-lehrkraefte47@brdt.nrw.de](mailto:gewalt-gegen-lehrkraefte47@brdt.nrw.de)

### **4. Wenn Eltern rechtliche Schritte einleiten: Informationen für Lehrkräfte**

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist sowohl pädagogisch gewünscht als auch rechtlich verankert, d. h. Eltern sollen aktiv an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mitwirken (§ 62 Schulgesetz NRW). Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird als gemeinsame Verantwortung von Lehrkräften, Eltern und deren Kindern verstanden (§ 2 Schulgesetz NRW).

Bei einem schulischen Konflikt zwischen Eltern und Lehrkraft sollte seitens der Eltern versucht werden, diesen auf schulischem Weg zu klären: Vorrangig durch ein Gespräch mit der Lehrkraft, möglicherweise ebenfalls durch ein Gespräch mit der Schulleitung und Lehrkraft, gegebenenfalls auch durch ein (gemeinsames) Gespräch mit der Schulaufsicht.

Das vertrauensvolle Verhältnis untereinander wird erheblich gestört, wenn Eltern bei Konflikten nicht mehr das gemeinsame Gespräch, sondern die Konfrontation mit der Lehrkraft suchen, z. B. durch die Androhung rechtlicher Schritte wie:

- Einschalten eines Anwaltes/einer Anwältin,
- Vorlegen einer Dienstaufsichtsbeschwerde,
- Stellen einer Strafanzeige.

#### Einschalten eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin:

Wenn Eltern anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, kann dies zu einer vertiefenden Störung der Eltern-Lehrkraft-Beziehung führen. Dann stehen meist rechtliche Fragestellungen im Vordergrund und pädagogische Sachverhalte geraten in den Hintergrund. Es sollte in so einem Fall unbedingt die Schulleitung, der Personalrat und - bei Mitgliedschaft - die Rechtsabteilung

einer Lehrergewerkschaft einbezogen werden. Dabei geht es einerseits um den rechtlichen Schutz der Lehrkraft, aber auch darum, das Kindeswohl wieder in den Gesprächsmittelpunkt zu rücken.

#### Vorlegen einer Dienstaufsichtsbeschwerde:

Eine weitere Konfrontation bedeutet es, wenn Eltern gegen das dienstliche Verhalten der Lehrkraft eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Schulaufsicht (Schulamt oder Bezirksregierung) vorlegen. Zumeist muss die Schulleitung eine Stellungnahme dazu abgeben. Bei pädagogisch vertretbarem und rechtlich zulässigem Verhalten der Lehrkraft hat sie keine disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Folgen zu befürchten. Dennoch kann dies sehr belastend für die Lehrkraft sein. Auch hier sollte der Personalrat oder - bei Mitgliedschaft - ggf. die Rechtsabteilung einer Lehrergewerkschaft kontaktiert werden.

#### Erhalten einer Strafanzeige:

Besonders bedrückend für die Lehrkraft ist es, wenn Eltern eine Strafanzeige bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft stellen. Zumeist geht der Anzeige schon eine sehr unangenehme Konfliktsituation mit rechtlichen Drohungen seitens der Eltern voraus. Bevor ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann, muss zunächst geprüft werden, ob ein Anfangsverdacht besteht (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung). Wenn die Lehrkraft eine Vorladung zur Vernehmung oder zu einer schriftlichen Anhörung bekommt, kann sie ihr Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen und zunächst darauf hinweisen, dass sie rechtlichen Beistand einholen möchte. Oftmals werden diese Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Bei Eingang einer Strafanzeige sollte die Lehrkraft sofort die Schulleitung informieren und sich - bei Mitgliedschaft - an die Rechtsabteilung einer der Lehrergewerkschaften wenden, um gemeinsam weitere Schritte zu besprechen und zu klären, ob eine anwaltliche Vertretung notwendig ist.

#### Hinweis:

Bei Streitigkeiten mit Erziehungsberechtigten ist es insgesamt wichtig, besonnen zu handeln und stets den Überblick zu behalten. Trotz der belastenden Situation sollte sich die Lehrkraft um einen möglichst sachlichen Umgang mit dem Geschehen bemühen. Dabei ist es sehr hilfreich, den kompletten Sachverhalt strukturiert, sachlich und möglichst zeitnah zu dokumentieren. Folgende Fragestellungen sind dafür nützlich: Was genau ist passiert? Wann hat sich der Vorfall ereignet? Wer war beteiligt? Gab es Zeuginnen oder Zeugen? Eine übersichtliche Darstellung hilft nicht nur in einem möglichen rechtlichen Verfahren, sondern gibt auch Sicherheit bei der eigenen Reflexion und bei den anstehenden Gesprächen.

## **5. COPSOQ (Copenhagen Psychosocial Questionnaire) – Befragung der pädagogischen Landesbeschäftigte zu psychosozialen Belastungen am Arbeitsplatz**

Mit Hilfe des COPSOQ-Fragebogens wurden in den vergangenen Jahren sukzessive und einheitlich die Belastungen der pädagogischen Landesbeschäftigte an öffentlichen Schulen in den verschiedenen Regierungsbezirken in NRW erfasst.

Im Zeitraum vom 03.11. bis 28.11.2025 startet nun die dritte Befragungsrounde mittels COPSOQ im Regierungsbezirk Detmold.

#### **Wieso wird die Befragung durchgeführt?**

- Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychosozialer Belastungen am Arbeitsplatz ist eine aus dem Arbeitsschutzgesetz abgeleitete Pflicht einer jeden Arbeitgeberin/eines jeden Arbeitsgebers in Deutschland.
- Ziel ist es, Risiken für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten zu identifizieren und zu minimieren, um psychische Belastungen zu reduzieren und die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

**Was habe ich davon?**

- Sofort nachdem Sie den Fragebogen online ausgefüllt haben, bekommen Sie einen individuellen Direktvergleich Ihrer Ergebnisse mit den Durchschnittswerten aller bisher befragten pädagogischen Landesbeschäftigen an öffentlichen Schulen in NRW.
- Ihre Teilnahme ist freiwillig. Bitte beachten Sie, dass eine eigene Auswertung für Ihre Schule erst ab einer Mindestteilnahmenzahl von fünf Personen erfolgen kann, um den Datenschutz einzuhalten.
- Die an Ihrer Schule durch die COPSOQ-Befragung erhobenen anonymisierten Daten werden in einem Schulbericht zusammengefasst, der nach ca. vier bis sechs Wochen vorliegt und die Belastungsspitzen im Kollegium aufzeigt sowie die aktuellen Ergebnisse mit denen der ersten beiden Erhebungen vergleicht.
- Der Schulbericht ist eine gute Diskussionsgrundlage, um gemeinsam relevante Probleme zu identifizieren, geeignete Interventionen auszuwählen und „Gesundheit in Schule“ weiterzuentwickeln. Sie haben die Möglichkeit vielfach wahrgenommene Belastungen zu reduzieren bzw. den Umgang damit einfacher zu gestalten.
- Nutzen Sie für den Austausch den dritten pädagogischen Tag, der den Schulen explizit für die Auswertung der COPSOQ-Befragung zur Verfügung steht.
- Um ein möglichst umfassendes Bild der Belastungssituation zu erhalten und mit anschließenden Maßnahmen eine hohe Wirksamkeit zu erzielen, ist eine zahlreiche Beteiligung an der Befragung Voraussetzung.

**Wichtig:** Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden strikt eingehalten. Die Auswertung erfolgt über die Freiburger Forschungsstelle für Arbeitswissenschaften (FFAW). Der anonymisierte Schulbericht enthält nur Durchschnittsergebnisse. Personenbezogene Daten erscheinen nicht, der Rückschluss auf einzelne Personen ist somit ausgeschlossen.

## **6. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz**

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh**.

Auf folgenden Wegen gelangen Sie zu uns:

- a) Öffnen Sie [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de) ⇒ Kopfzeile: „Themen“ ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift: Personalrat der Grundschulen ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift **“Personalrats Info - Ausgaben hier“**.
- b) Über diesen QR-Code:



**Alles Gute und eine schöne Herbst-  
und Vorweihnachtszeit  
wünscht Ihnen Ihr Personalrat**

